

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Bereiche	Grundlagen	Geltung
Gesundheit	GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG)	verabschiedet am 10.07.2026 Inkrafttreten: 30.07.2026
Grundsicherung	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGBIIuaÄndG)	Verabschiedet am 16.04.2026 Geltung ab 07/2027
Pflege	Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG)	Noch keine gesetzliche Regelung erst Referentenentwurf
Rente	• Rentenpaket III • Empfehlungen der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ • Empfehlungen der Alterssicherungskommission	noch keine gesetzliche Regelung

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Zuzahlungen (ab 2027):

Die bisherige Spanne von **5–10 €** steigt auf **7,50–15 €**.

Die Beteiligung bleibt bei 10 %, die Mindestzuzahlung steigt jedoch von **5 € auf 7,50 €**.
Die maximale Zuzahlung steigt von **10 € auf 15 €**.

Belastungsgrenze: 2% des jährlichen Bruttoeinkommens, 1 % bei chronisch Kranken

Von der ursprünglich vorgesehenen Dynamisierung wird abgesehen.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Zahnersatz (ab 2027):

Die Festzuschüsse der Kassen (§ 55 SGB V) werden um **10 % reduziert** zurück auf das Niveau vor 2020.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Familienversicherung (ab 2028)

Die **kostenlose Mitversicherung von Ehe- oder Lebenspartnern** wird **ab 2028 beendet**.

Versicherte müssen dann **2,5 % ihres beitragspflichtigen Einkommens** zusätzlich zahlen.

Ausnahmen:

- Eltern von Kindern unter 12 Jahren
- Eltern von Kindern mit Behinderung
- Partner mit Pflegegrad 3, 4 und 5
- Partner mit Rentenanspruch wegen voller Erwerbsminderung
- Nicht erwerbsfähige Partner, die Grundsicherung beziehen

Einsparvolumen: **1,6 Mrd. € jährlich**.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Reduzierung der Leistungen

Homöopathie: Leistungen dürfen nicht mehr erbracht werden.

Begründung:

keine nachweisbare medizinische Wirksamkeit

außerdem ohnehin nur freiwillige Leistung einzelner Kassen

Einsparung: 40 Mio. €

Cannabis-Blüten: Ebenfalls keine Kostenübernahme mehr.

Betroffen sind nicht Cannabisextrakte oder Fertigarzneimittel

Begründung:

Blüten sind medizinisch weniger standardisiert

ihre Wirksamkeit und Dosierbarkeit ist schlechter belegt als bei Extrakten und Fertigarzneimitteln

sie sind deutlich teurer als Extrakte

Einsparung: 80 bis 100 Mio. €

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Zweitmeinung bei Operationen (ab 2027)

Die Kostenübernahme für bestimmte Operationen ist künftig von der Einholung einer **Zweitmeinung** abhängig.

Das gilt insbesondere bei

- Hüftgelenkersatz, Eingriffen an der Wirbelsäule (ab 2028)
- chirurgischer Entfernung der Gallenblase oder Gebärmutter (ab 2029)
- (Teil-)Entfernung der Gaumenmandeln und arthroskopischen Eingriffen an der Schulter (ab 2030).

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Einführung der Teilkrankschreibung (ab 2027)

- Wenn der Arzt nur teilweise Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, erhalten Arbeitnehmer auch nur teilweises Krankengeld mit einer entsprechenden Minderung.
- Bisher galt das Alles-oder-Nichts-Prinzip (entweder Bescheinigung der vollen Arbeitsunfähigkeit oder gar keine AU-Bescheinigung)
- Der Arzt ist in seiner Entscheidung frei, in welchem Umfang er Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Keine Mitteilungspflicht der Krankenkassen mehr über Beitragserhöhungen (ab 2027)

- Keine persönliche Mitteilung mehr erforderlich, also keine Benachrichtigung mehr per Brief oder Email
- Allgemeine Veröffentlichung ist ausreichend (Webseite, Mitgliederzeitschrift etc.)
- Die 2-Monatsfrist für einen Krankenkassenwechsel beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung (wesentliche Erschwerung eines Wechsels, Gefahr der Fristversäumnis)

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Begriffsumstellung

Von Bürgergeld in Grundsicherungsgeld

Damit sind keine Leistungsänderungen verbunden

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Verschärfte Pflicht zur Vollzeitarbeit (§ 12 SGB II)

- Gilt insbesondere für Alleinerziehende
- Ab dem 14. Monat eines Kindes Berufung auf Erziehung nicht mehr möglich, soweit Betreuung in Kita etc. gewährleistet
- Bei Selbständigen wird nach einem Jahr des Leistungsbezuges geprüft, ob Verweis auf andere Tätigkeit zumutbar ist

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Eingliederungszuschuss für Arbeitgeber (§ 16 e SGB II)

Bei versicherungspflichtiger Einstellung von Personen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate (früher 24 Monate) Leistungen bezogen haben

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Während einer Karenzzeit von 1 Jahr Übernahme der tatsächlichen Kosten, aber (neu)

- Einschränkung aber nur bis zu 150% der abstrakten Aufwendungen (ab dem 1. Tag)
- Quadratmeterhöchstmiete
- Mietpreisbremse muss aktiv gerügt werden

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Berücksichtigung von Vermögen (§ 12 SGB II)

- Vollständiger Entfall der einjährigen Karenzfrist von 1 Jahr für Vermögen bis 40.000 €
- Neue altersabhängig gestaffelte Freibeträge von 5.000 € bis 20.000 €:
 - bis 29 Jahre – 5.000 €
 - bis 39 Jahre – 10.000 €
 - bis 49 Jahre – 12.500 €
 - danach – 20.000 €
- Verrechnung nicht ausgeschöpfter Beträge anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Sanktionen

- Schon bei der ersten Pflichtverletzung Minderung des Regelsatzes um 30 % (früher Staffelung 10 %, 20 % und 30 %)
 - Ausnahme: bei Anhaltspunkten für eine psychische Erkrankung
 - Vollständiger Entzug des Regelbedarfs nach 3 Meldeversäumnissen, Anspruch auf Kosten der Unterkunft und KV/PV bleiben bestehen
- Bei weiterem Nichterscheinen innerhalb 1 Monats: Entzug aller Leistungen (auch Kosten der Unterkunft sowie Kranken- und Pflegeversicherung (Fiktion der Nichterreichbarkeit), § 7b Abs. 4)
- Falls Erscheinen innerhalb 1 Monats: rückwirkender Anspruch auf 70%

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Verpflichtung zum vorzeitigen Renteneintritt (§ 12 a SGB II)

Betroffene Renten:

- Altersrente für Schwerbehinderte (5 Jahre früher mit Abschlag 10,8 %, abschlagsfrei 2 Jahre vorher)
- Altersrente bei langjähriger Versicherung (Wartezeit 35 Jahre):
Abschlag bis 14,4 %, pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3%)
- Altersrente bei besonders langjähriger Versicherung (Wartezeit 45 Jahre):
2 Jahre vor der Regelaltersrente

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

§ 12 a SGB II

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen

3Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 findet Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Ende des Jahres setzt Verpflichtung wieder ein, falls keine Verlängerung oder Aufhebung!!!

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Ersetzung der bisherigen Leistungen

Statt Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Entlastungsbetrag, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege etc. sind 4 Budgets geplant:

- Sachleistungsbudget
- Sozialraumbudget
- Überbrückungsbudget
- Entlastungsbudget

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Sachleistungsbudget (Ersatz für ambulante Pflegesachleistungen)

Pflege- grad	Anspruch auf häusliche Pflegehilfe (Sachleistungs- budget) je Kalendermonat bis zu einem Gesamtwert von ...	
	bisher	ab 2027
2	796 €	889 €
3	1.497 €	1.590 €
4	1.859 €	2.089 €
5	2.299 €	2.529 €

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Sozialraumbudget (geplant 175 €), ersetzt

- Bisherigen Entlastungsbetrag: 131 €
- Niedrigschwellige Beratungsangebote
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Alltagsbegleitung
- Angebote zur Unterstützung im Alltag

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Erbringer der Leistungen im Rahmen des Sozialraumbudgets:

- anerkannte Alltagsbegleiter
- anerkannte Nachbarschaftshilfe § 45a
- anerkannte haushaltsnahe Dienste
- anerkannte Betreuungsdienste
- Ehrenamtliche mit Anerkennung
- Pflegedienste für hauswirtschaftliche Leistungen

Anerkennung durch:

Rhein-Erft-Kreis (Pflege und Seniorenberatung)

Fachbereich „Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“

02271 83-0

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Überbrückungsbudget (Ersatz für Kurzzeit- und Verhinderungspflege)

- Pflegegrade 2-3: 1.855 €
- Pflegegrade 4-5 : 2.285 €

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Entlastungsbudget

ersetzt Pflegegeld, Teile der bisherigen Kombinationsleistungen, anteilige Auszahlung nicht ausgeschöpfter Sachleistungen)

Pflege-grad	Pflegegeld bisher	Entlastungsbudget ab 2027
2	347 €	388 €
3	599 €	638 €
4	800 €	889 €
5	990 €	1.079 €

- Kürzung um 50% in den ersten 3 Monaten
- Betroffen Pflegegrade 2 und 3
- Gilt nur für Neufeststellungen

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Keine Budgets für Pflegegrad 1

- Entlastungsbetrag von 131 € fällt weg
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (bis 4.180 € pro Maßnahme), § 40 Abs. 4 SGB XI
- Pflegehilfsmittel (42 € monatlich)
- Pflegeberatung
- Pflegekurse für Angehörige
- Pflegeunterstützung im Alltag (AUA) – aber nur, wenn das Land NRW die Anerkennung weiterführt
- Digitale Pflegeassistenzsysteme (z. B. Sturzsensoren)

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Anhebung der Schwellen für Pflegegrade 1 bis 3

Pflege- grad	Gesamtpunkte bisher		Gesamtpunkte ab 2027	
	generell	Kinder [*]	generell	Kinder [*]
1	12,5 bis < 27	-	15 bis < 30	-
2	27 bis < 47,5	12,5 bis < 27	30 bis < 50	15 bis < 30
3	47,5 bis < 70	27 bis < 47,5	50 bis < 70	30 bis < 50
4	70 bis < 90	47,5 bis < 70	70 bis < 90	50 bis < 70
5	90 bis 100	70 bis 100	90 bis 100	70 bis 100
[*] Pflegebedürftige Kinder im Alter bis zu 18 Monaten				

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Reduzierung des Eigenanteils

Reduzierung des Eigenanteils um ...	... bei Dauer der vollstationären Pflege	
	bisher	ab 2027
15 Prozent	bis 12 Monate	bis 18 Monate
30 Prozent	> 12 bis 24 Monate	> 18 bis 36 Monate
50 Prozent	> 24 bis 36 Monate	> 36 bis 54 Monate
75 Prozent	> 36 Monate	> 54 Monate

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Pflegegrad	Art des Leistungsbezuges	bisher	2027
2	- ausschließlich Entlastungsbudget	10,49 €	7,34 €
	- Kombinationsleistung	8,92 €	6,24 €
	- ausschließlich Sachleistungsbudget	7,34 €	5,14 €
3	- ausschließlich Entlastungsbudget	16,71 €	11,77 €
	- Kombinationsleistung	14,20 €	9,94 €
	- ausschließlich Sachleistungsbudget	11,69 €	8,19 €
4	- ausschließlich Entlastungsbudget	27,19 €	19,04 €
	- Kombinationsleistung	23,12 €	16,18 €
	- ausschließlich Sachleistungsbudget	19,04 €	13,33 €
5	- ausschließlich Entlastungsbudget	38,85 €	27,19 €
	- Kombinationsleistung	33,02 €	23,12 €
	- ausschließlich Sachleistungsbudget	27,19 €	19,04 €

**Absenkung der
Rentenanwartschaft
für Pflegepersonen
durchschnittlich
um **30 %****

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Sog. Mütterrente III, verabschiedet am 05.12.2025

(Anhebung der Kindererziehungszeit (= 1 Entgeltpunkt) für vor 1992 geborene Kinder)

- für Kinder, die vor 1992 geboren sind, werden aber 2027 nicht mehr nur 2,5 sondern 3 Entgeltpunkte berücksichtigt ($3 \times 42,52 \text{ €} = 127,56 \text{ €}$ pro Kind)
- die Auszahlung erfolgt aber erst 2028 aus „technischen Gründen“
- Entwicklung der „Mütterrente“:
 - Vor 2014: Kindererziehungszeit 12 Monate (1 Entgeltpunkt)
 - ab 07/2014: Anhebung der Kindererziehungszeit auf 24 Monate (2 Entgeltpunkt)
 - ab 2019: Anhebung der Kindererziehungszeit auf 30 Monate (2,5 Entgeltpunkte)

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 5 der Alterssicherungskommission

Die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt soll so an die Lebenserwartung gekoppelt werden, dass sich die Änderungen der Lebenserwartung im Verhältnis 2:1 auf die Erwerbs- und die Rentenphase aufteilen. **Ergäbe sich eine Entwicklung der Lebenserwartung anhand der aktuellen mittleren Annahmen des Statistischen Bundesamtes, würde das bedeuten, dass die Regelaltersgrenze im Zeitraum zwischen 2031 und 2041 schrittweise um etwa sechs Monate von 67 auf 67,5 Jahre angehoben würde.**

Schrittweise Anhebung der Regelaltersrente ab 2032 von 67 Jahren bis 2041 auf dann 67 Jahre und 6 Monate

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 6

Die Kommission empfiehlt, den abschlagsfreien Renteneintritt für besonders langjährig Versicherte abzuschaffen.

Besonders langjährig versichert ist man nach einer Wartezeit von 45 Jahren. Die Form der Altersrente wird umgangssprachlich als Rente mit 63 bezeichnet.

Die „Rente mit 63“ gibt es schon lange nicht mehr. Wer heute nach 45 Jahren Wartezeit in Rente gehen möchte, kann das nur noch mit 64 Jahren und 6 Monaten.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 8

Die Kommission empfiehlt, die Altersgrenze für die Rente für **langjährig Versicherte** zeitnah von 63 auf 64 Jahre zu erhöhen. Danach soll sie parallel zur Entwicklung der Regelaltersgrenze angehoben werden. Das Renteneintrittsfenster soll dadurch auch bei Anhebung der Regelaltersgrenze bei drei Jahren bleiben.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 10

.....

Die Kommission empfiehlt, für Versicherte, die bereits eine Erwerbsminderungsrente beziehen und trotz gesundheitlicher Einschränkungen wieder arbeiten möchten, den Wiedereingliederungsversuch attraktiver auszugestalten.

Sie schlägt vor, den Erprobungszeitraum von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern.

Die Kommission empfiehlt, dass Menschen in rentennahen Jahrgängen, die nach einer individuellen Gesundheitsprüfung nachweislich nicht mehr in ihrem letzten langjährig ausgeübten Berufsfeld erwerbstätig sein können, einen vereinfachten Zugang zu einer Rente erhalten sollten.

.....

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Medizinische Voraussetzungen der Erwerbsminderungsrente

Absinken des Leistungsvermögens auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt**

- auf unter 6 Stunden
 - Ausübung von Teilzeittätigkeit?
 - ja (**Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**)
 - nein (**Rente wegen voller Erwerbsminderung, sog. Arbeitsmarktrente**)
 - auf unter 3 Stunden (**Rente wegen voller Erwerbsminderung**)
- ➔ geplant: **bei rentennahen Jahrgängen kein Abstellen mehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern den letzten Job**

Absinken des Leistungsvermögens für die **letzte versicherungspflichtige Tätigkeit**

- Geburt vor dem 02.01.1961
 - Absinken des Leistungsvermögens auf unter 6 Stunden für die letzte oder zumutbare vergleichbare Tätigkeit
 - Berufsschutz (Qualifikation)
- ➔ **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit**

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente

(Fiktion der Weiterarbeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt)

Renteneintritt	Alter (Jahr/Monat)	Renteneintritt	Alter (Jahr/Monat)
2019	65/8	2025	66/2
2020	65/9	2026	66/3
2021	65/10	2027	66/4
2022	65/11	2028	66/6
2023	66	2029	66/8
2024	66/1	2030	66/10
		2031	67 (Regelaltersgrenze)
Vor 2019	62/3 bis 60	-> geplant: deutliche Anhebung	

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 11

Die Kommission empfiehlt, Reformoptionen zu prüfen, welche die **Hinterbliebenenversorgung** an die geänderten gesellschaftlichen Normen und Rahmenbedingungen anpassen.

→ **geplant: Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen**

Es wird unterstellt, dass die Anrechnung des Hinzuverdienstes in der bisherigen Höhe Hinterbliebene von der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abhält.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Hinterbliebenenrente

Freibeträge seit 07/2026:

- allgemein: 1.122,53 € (vorher: 1.076,86 €)
- Kinderzuschlag: 238,11 € (vorher: 228,42 €)

Anrechnung von Einkommen:

- Arbeitseinkommen: Pauschalabzug 40%
- Eigene Rente: Pauschalabzug 14%
- Keine Anrechnung im Sterbevierteljahr
- Bei Waisenrente keine Anrechnung

Soweit das anzurechnende Einkommen den Freibetrag übersteigt, werden 40% des übersteigenden Betrages auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 13

Die Kommission empfiehlt, die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit von derzeit 55 Jahren auf 58 Jahre anzuheben und künftig an die Regelaltersgrenze zu koppeln.

Altersteilzeit im Blockmodell soll nicht mehr länger möglich sein.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 18

Die Kommission unterstützt die Vorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform, das Sozialleistungsrecht einfacher und übersichtlicher zu gestalten und die persönliche Beratung vor Ort und über digitale Zugangswege auszubauen.

.....

Viele Menschen, die leistungsberechtigt sind, werden vom Hilfesystem jedoch nicht erreicht.

.....

Das Ausmaß der Nichtinanspruchnahme kann nur mit hohen Unsicherheiten abgeschätzt werden. Die Schätzungen schwanken zwischen 40 und 70 Prozent.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 19

Die Kommission empfiehlt, die Anrechnungsregeln in der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung so zu gestalten, dass Personen, die **Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt** haben, im Alter mehr verfügbares Einkommen haben als Personen, die keine oder geringe Beiträge geleistet haben.

Die Kommission empfiehlt daher, auch für Personen, die nicht grundrentenzuschlagsberechtigt sind, einen **Freibetrag für gesetzliche Renten** einzuführen und diesen bei der Konzeption des neuen Leistungssystems im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform zu berücksichtigen.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 20

Die Kommission empfiehlt, die mit dem Bürgergeldgesetz bis Ende 2026 ausgesetzte Regelung, nach der langzeitarbeitslose Menschen durch das **Jobcenter** dazu verpflichtet werden können, **vorzeitig mit Abschlägen in Rente** zu gehen, dauerhaft abzuschaffen.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlungen 21, 22, 24 und 25

Die Kommission sieht eine Erwerbstätigenversicherung, in die neben abhängig Beschäftigten auch **Selbständige, Beamte, Abgeordnete** und **Vorstände von Aktiengesellschaften** einbezogen sind, als Idealbild der Alterssicherung an.

Die Kommission empfiehlt, künftig alle nicht obligatorisch abgesicherten **Selbständigen**, die ihre Tätigkeit ab einem Stichtag neu aufnehmen, verpflichtend und ohne Opt-out in die GRV einzubeziehen. Die Versicherungspflicht sollte auch alle Personen umfassen, die bereits jetzt eine selbständige Beschäftigung ausüben. Ihnen soll jedoch ein voraussetzungsloses Herausoptieren ermöglicht werden.

Die Kommission empfiehlt, **Abgeordnete des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente** in den Kreis der Pflichtversicherten in die GRV einzubeziehen.

Die Kommission empfiehlt, **Vorstände von Aktiengesellschaften** in den Kreis der Pflichtversicherten in die GRV einzubeziehen

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Alterssicherung der Abgeordneten des Bundestages

- Nach 1 Jahr Mitgliedschaft:
2,5 % der Abgeordnetenentschädigung (12.330,48 €) = **308 €** monatliche Rente
zum Vergleich: ein Durchschnittsverdiener erhält nach 1-jähriger Tätigkeit eine monatliche Rente in Höhe von z.Zt. **42,52 €**
- Für jedes weitere Jahr:
2,5 % der Abgeordnetenentschädigung: 308 €
- Maximal 65 % nach 26 Jahren Mitgliedschaft: 8.008 €
- **Rentenbeginn: 67** mit gleicher Übergangsregelung wie bei der GRV
- **Vorzeitiger Bezug mit 63** mit Abschlag 0,3 % pro Monat vor der regulären Altersgrenze

Um die Rente eines Abgeordneten nach 26 Jahren zu erreichen, muss ein Versicherter über 188 Jahre den jeweiligen Durchschnittsverdienst in Deutschland (2026: 4.328,67 €) erzielt haben.

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 26

Die Kommission empfiehlt, **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** (Minijobs) ohne Opt-out-Möglichkeit in die **GRV einzubeziehen** und ihren steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderstatus abzuschaffen. Ausnahmen sollten nur noch für **Schülerinnen und Schüler** vorgesehen werden.

In der Folge erübrigt sich auch die gesonderte Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen im Übergangsbereich (Midijobs).

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Empfehlung 28

Die Kommission empfiehlt die Einführung einer obligatorischen kapitalgedeckten Rentenkomponente im Rahmen der GRV (gesetzliche Kapitalrente).

Dazu sollen individuelle Kapitalkonten für die Beitragszahlenden eingerichtet werden. Empfohlen wird ein **paritätisch finanzierter zusätzlicher Beitragssatz von zwei Prozent** mit schrittweiser Einführung.

Die Beiträge sollen nach schwedischem Vorbild zentral verwaltet und am Kapitalmarkt angelegt werden.

Die Kapitalrente soll im Rahmen der Gesamtreform dazu beitragen, dass längerfristig das Rentenniveau in der ersten Säule wieder spürbar ansteigt.

Ermittlung von Leistungsansprüchen nach Lebenslagen

Krankheit / Behinderung

Pflegebedürftigkeit

Alter

(drohende)
Arbeitslosigkeit

(drohende)
Existenzgefährdung

(drohender)
Wohnungsverlust

Partnerschaft

Kinder / Erziehung

(Aus-)Bildung

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente

Änderungen im Sozialleistungsrecht ab 07/2026

Gesundheit

Grundsicherung

Pflege

Rente